

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 1 (1903-1904)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Rat- und Auskunftserteilung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Wortlaut des Art. 10 könne sie Thalwil nicht zur Rückerstattung der Reiseunterstützung verpflichten, wenn sie auch die Zweckmäßigkeit solcher Unterstützung grundsätzlich anerkenne.

C. A. Sch.

Die gleiche Armenpflege hat neuerdings für einen Bürger von Andelfingen wegen Krankheit sorgen müssen. Für die erlaufenen Kosten stellte sie Andelfingen Rechnung. Andelfingen offerierte an diese Kosten einen Beitrag, bestritt die von der freiwilligen Armenpflege Zürich behauptete Rückerstattungspflicht aus Art. 10 des Armengesetzes und sprach ihr die Geltendmachung des Requisitionsrechtes aus Art. 10 ab, da sie keine „gesetzliche“ Armenpflege sei.

Dem gegenüber führt die Direktion des Innern aus:

- a) Die Fürsorge für die Nichtbürger gemäß Art. 10 des Armengesetzes ist durchaus keine freiwillige, sondern eine gesetzliche. Die Wohngemeinde ist in dringenden Fällen, wie im vorliegenden, verpflichtet, zu unterstützen, die Heimatgemeinde, Kostenerstattung zu leisten. Art. 10 regelt die Einwohnerarmenpflege.
- b) In Zürich ist dieses Sache des Gesundheitsamts (Art. 100 lit. i der Gemeindeordnung vom 29. Juni 1892). Der Große Stadtrat Zürich hat dann die Erfüllung dieser Obligation dem neuen Institut der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege gegen Entschädigung übertragen. Der amtliche Verkehr i. S. Einwohnerarmenpflege wird infolge der behördlichen Delegation durch die genannte Instanz besorgt. Die Stellung derselben ist also grundsätzlich durchaus geordnet.
- c) Das Maß der Unterstützung i. S. des Art. 10 ist nicht allgemein bestimmt. Maßgebend sind die Verhältnisse des einzelnen Falles — dies ist eine Opportunitätsfrage. (28. Juli 1902.)

C. A. Sch.

**Margau.** Hier tauchte der Vorschlag auf, auch die Niedergelassenen, d. h. Nichtkantonsbürger, zur Armensteuer heranzuziehen, fand aber keine Gnade bei den Politikern. Dafür soll nun der Grundbesitz Auswärtiger im Kanton zur Armensteuer herangezogen werden. Der Gedanke ist ganz neu und erst von der untersten Instanz ventiliert, so daß sich über die Aussichten für seine Verwirklichung noch nichts sagen läßt. w.

**Portofreiheit.** Nach Mitteilung der Bundeskanzlei ist das neue Postgesetz noch nicht durchberaten, also die beabsichtigte und schon mehrfach öffentlich besprochene Beschränkung der Portofreiheit keineswegs sicher. Größere Armenpflegen würden, der Portofreiheit beraubt, jährlich über 1000 Fr. Mehrausgaben haben.

C. A. Sch.

## Litteratur.

Bericht des Hülfsvereins Töss pro 1902.

IV. Verwaltungsbericht der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich pro 1902.  
**Lieblich, Constantin,** das Arbeitsheer, ein Zukunftsbild der staatlichen Beseitigung der Arbeitslosigkeit. 1902.

**Naumann, Friedr.**, der Wert der Schwachen für die Gesamtheit. 1902.

**Ostwald, Hans**, die Bekämpfung der Landstreicher. 1903.

**Walder-Appenzeller, Hch.**, Kaspar Appenzeller, Lebensbild eines Zürch. Kaufmanns u. Armenfreundes.  
**Kaufmann, Dr. J.**, die humanitären u. gemeinnützigen Bestrebungen im Kt. Solothurn. 1903.

## Rat- und Auskunftserteilung (unentgeltlich für Abonnenten).

K. in M. Gewiß kann ein in Zürich wohnender armer Kranke Ihrer Gemeinde an die Poliklinik zur Behandlung gewiesen werden, und Sie sind keineswegs verpflichtet, irgend einem Arzte in Zürich eine Armenarztbewilligung auszustellen, es wäre denn, daß es sich um einen Notfall handelte und der betreffende dessentwillen die Behandlung schon übernommen hätte. So hat unseres Wissens auch die Direktion des Innern, die Ihnen übrigens in solchen Fällen auch gerne Auskunft geben wird, entschieden.

w.

Diverse Private, Arbeiter, in Zürich III, beschweren sich bei der freiwilligen Armenpflege darüber, daß X. Y. in Zürich III, der aus Haftpflicht 4000 Fr. erhalten, das Geld verschwendere und die Armengenössigkeit der Familie herbeizuführen drohe. Sie fragen an, was zu machen sei. Nach ihrer Ansicht müßte die heimatliche Armenbehörde eingreifen; in diesem Falle die kant. Armendirektion Bern.

Dem ist nicht so. Das ist Waisensache! Die freiwillige Armenpflege Zürich hat die Sache dem Waisenamt Zürich überwiesen und dieses hat den X. Y. dazu verhalten, die Sparbücher im Betrage von 4000 Fr. in der Schirmklade zu deponieren.

C. A. Sch.

Wenn in einer Familie, die im Kanton Thurgau beheimatet, aber außerhalb der Heimatgemeinde niedergelassen ist, katholische und reformierte Familienglieder vorhanden sind, so kommt hier die Frage, ob die katholische oder die reformierte Armenpflege pflichtig ist, in Betracht:

1. welches die speziell die Unterstützung provozierende Person selbst ist;
2. ob diese Person als solche reformiert oder katholisch getauft ist.

Ist also im konkreten Falle die Frau (die selber katholisch) die zu unterstützende Person, der Mann aber zufolge von Liederlichkeit die Ursache der Unterstützung und dieser Mann selber reformiert, so muß die reformierte, d. h. evangelische Armenpflege herhalten. — Rekursentscheid Münchwilen 27. VIII. 02.

C. A. Sch.

## Inserate:

### Gaggenauer Gas-Spar-Kochapparate

brauchen von allen Apparaten am wenigsten Gas.

Zu beziehen durch

**Paul Landis-Rodemeyer, Ing.,**

beim Casino Zürich III Wykagasse 10.

(1)  
Telephon 5022.

**Gemeinde-Anleihen**, insonderheit für Kirchen-, Schul- und öffentliche Wohlfahrtszwecke, bin ich ermächtigt, zu 3½ und 3¾% zu beschaffen. Pastor a. D. Simonson in Flensburg, Wrangelsstraße 12.

**Gesucht** wird für einen 11-jährigen Knaben aus armer Familie ein Plätzchen bei reichsgefallenen Leuten auf dem Lande.

**Schiesz**, Armensekretär, Herisau.

**Necht herzlich** bitte ich um milde Gaben, damit ich wenigstens eine Rottkirche errichten und einen Teil meiner über 30 Tausend Seelen zählenden Pfarrgemeinde abtrennen kann. Im Jahre 1902 hatten wir 939 Taufen, 269 Trauungen, 477 Beerdigungen, zirka 24 Tausend Kommunionen und 376 Erstkommunianten. **Wilh. Frank**, Erzbischof und Pfarrer bei St. Pius, Berlin D., Palliardenstr. 73.

**Bethesda**. Mutterhaus f. Schwestern v. Roten Kreuz in Gnesen bietet Jungfrauen und Witwen von guter Erziehung unentgeltliche, gründliche Ausbildung in der Krankenpflege, Heimat und gesicherte Lebensstellung mit Pensionsberechtigung. Auch finden Pensionärrinnen für kurzen Kurs. Aufnahme. Auskunft erteilen die Frau Oberin u. die Frau Vorsitzende des Vaterland. Frauen-Zweigvereins.

**Gesucht** für ein gutes, bürgerliches Haus (Mehgeret) in Schaffhausen ein tüchtiges, treues Mädchen, welches gut kochen und allen Hausgeschäften vorstehen kann, bei gutem Lohn und guter Behandlung. Eintritt sobald wie möglich. Sich zu melden bei **Gebr. Moser**, Mehger, Oberstadt Schaffhausen.

Aufnahme findet ein 10–11jähr. Mädchen, a. I. Waise, gegen kl. Entschäd. oder unentg. in christl. Hause. Gemeindesp. Bauer, Bürg, O. Waiblingen.

**Das Charlottenheim**, Ev. Vereinshaus für Töchter und Haushaltungsschule, Büchsenstr. 36, Stuttgart, seit 1. Juli d. J. im Besitz u. unter der Leitung d. Evang. Gesellschaft gewährt jungen Mädchen, die sich hier ihrer Ausbildung oder dem Erwerb widmen, ein freundl. Heim und billige Verpflegung. Anmeldung an die Vorsteherin, Diak. Hanna Stambach.

**Lohnender Hausverdienst**. Man sucht eine anständige Tochter zur Erlernung der Maschinenstickelei (Unterkleider, Damen- und Kinderartikel). Arbeit wird ins Haus geliefert. Lehrzeit 5–6 Wochen. Nähere Auskunft erteilt **Frl. Müller**, Strickwarengeschäft in Frauenfeld.

In ein gutes Privathaus wird ein Mädchen gesucht, welches das Kochen versteht und sämtl. Hausgeschäfte besorgen kann. Lohn und Eintritt nach Übereinkunft. Weitere Auskunft erteilt

**Frau M. Genner**, Eisenhandlung Richtersweil.

**Offene Zimmerstelle**. Für sofort wird eine Schweizerin gesucht in Herrschaftshaus für Zimmerstelle. Dieselbe muß nicht selbständig, aber schon gedient haben und gut empfohlen sein.

Oefferten erbittet das Mädchenheim Winterthur.

Ein 25jähr. Franzose, 5 J. Repetent an d. Universität, seit 2 J. sich f. Deutschland vorbereitend, b. sehr bescheid. Anspr. als **Lehrer**. Einige Stund. tägl. z. Arb. f. sich erwünscht. Ausgezeichnete Referenzen. Mr. G. Toulze, Repétiteur en vacances, Anglès du Tarne, Tarne, France.

Eine noch gut erhaltene Orgel mit 6 Registern, für kleinere Kirche, ist um billigen Preis abzugeben zu **Groenenbach**, bayr. Allgäu.

Empfehle gute Halbleinen u. Halbtücher, sowie Zwirnstoff zu Arbeiterkleidern; ferner feine Tuchresten zu ganzen Anzügen. Auf Verlangen werden Muster verabfolgt. **G. Scherrer**, Schneider, Stammheim, Kanton Zürich. (2) Ferner kann ein junger Arbeiter, der Gottes Wort liebt, sofort in Arbeit treten.

Gesucht ein gesundes, williges Mädchen im Alter von 16–18 Jahren in Privathaus zu vier erwachsenen Personen, wo es alle Hausgeschäfte gründl. erlernen könnte. Geist. Oefferten sind zu richten an **Frau A. Mahler**, Zwingliplatz, Nördlingerstrasse 9, Zürich I.

In d. v. Diaconissen geleitete **Martha-schule** zu Karlsruhe können wieder einige weitere Zöglinge aufgenommen werden. Prakt. Unterr. in allen Haushalt und Handarb., sowie Unterricht in d. Elementarfächern u. in einfach. Buchführung. Schulgeld 260 Mt. mit Pension. Näheres der **Verwaltungsrat**.

Gesucht s. d. deutsch-evang. Gemeinde in Florenz (Italien), auf 1. Okt. mehrere geübte weibl. Kräfte für **Gemeinde-Frankenpflege** u. Privatfrankenpflege. Solche Jungfrauen od. Witwen v. guter Erziehung, die sich für den Dienst an der Gemeinde ausbilden lassen wollen, wird hierzu v. e. Mutterhaus in Süddeutschland gute Gelegenheit geboten. Anfr. an **Dr. Lessing**, s. Zt. in Tübingen, Keplerstrasse 14.

Ein kräftiger **Knabe**, deutscher oder welscher Zunge, könnte unter günstiger Bedingung die Gärtnerei erlernen bei **E. Lüscher**, Handelsgärtner bei **Zofingen**. — An gleicher Stelle fände auch ein junger, welscher **Gehilfe**, der gerne die deutsche Sprache erlernen möchte, eine geeignete Stelle.

Gesucht für sofort ein christlichgesinntes Mädchen oder ältere Person zum Verkauf gangbarer Artikel. Leumundzeugnisse erwünscht. Auskunft erteilt **Frau N. Röthlisberger**, Sattlers, Bären, Langnau.

**Pedalharmonium**, e. guterhalt. (2 Spiele, 10 Reg.), für Säle u. kl. Kirchen sehr geeig., wird zu mäß. Preise abgegeben. Näheres durch **Pfarramt Meßstetten**.